

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1976

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	4. 5. 1976	Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO zum Landesplanungsgesetz).	225
230	4. 5. 1976	Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)	227

230

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 4. Mai 1976

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Plangebiet erstreckt:

1. Die Bundesbahndirektionen,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Oberpostdirektionen,
4. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
5. die Wehrbereichsverwaltung,
6. das Landesamt für Agrarordnung,
7. die Landwirtschaftskammern und die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
8. das Geologische Landesamt,
9. das Landesoberbergamt,
10. die Oberfinanzdirektionen,
11. die Landschaftsverbände,
13. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
13. die Kreise und Gemeinden,
14. Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
15. die Industrie- und Handelskammern,
16. die Handwerkskammern,
17. die Architektenkammer,
18. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
19. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
20. die durch besonderes Landesgesetz geschaffenen wasserwirtschaftlichen Verbände.

(2) Die Bezirksplanungsräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Bezirksplanungsräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird; das gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.

§ 2

Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.

(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 265), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1973 (GV. NW. S. 228) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

PLANZEICHENVERZEICHNIS

1. WOHNIEDLUNGSSBEREICHE, gegliedert nach

- a) Bauland mit einer Siedungsdichte (maximal 50 Einwohner pro Hektar)
- b) Bauland mit mittlerer Siedungsdichte (zwischen 40 und 100 Einwohner pro Hektar)
- c) Bauland mit niedriger Siedungsdichte (maximal 30 Einwohner pro Hektar)

2. GEWERBE UND INDUSTRIEANSIEDLUNGSBEREICHE
nicht eindeutig bestimmende Bereiche für nicht oder nicht eindeutig bestimmende Anlagen

- a) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche
- b) Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für nicht oder nicht eindeutig bestimmende Anlagen
- c) Bereiche für Sonderanlagen

3. AGRARBEREICHE

4. WALDBEREICHE

5. WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE unter besonderer Darstellung der Wasserflächen

- a) Wasserwirtschaftliche Bereiche
- b) Wasserkraft

6. ERHOLUNGSBEREICHE und Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

- a) Erholungswald
- b) Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

7. BEREICHE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT, gegliedert nach

- a) Bereiche für die Natur der Landschaft
- b) Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft

8. BEREICHE FÜR DIE OBERIRDISCHE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

9. BEREICHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN GRÖßEREN UMFANGS

10. BEREICHE UND STANDORTE FÜR BESONDERE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, gegliedert nach

- a) Bereiche für Einrichtungen des Hochschullebens
- b) Zentren für Einrichtungen von regionaler Bedeutung
- c) Standorte für Einrichtungen im Zusammenhang mit regionaler Bedeutung

11. STANDORTE FÜR VERSORGENS- UND FÜR ANLAGEN DER BEHANDLUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR ABFALLBESEITIGUNGSANLAGEN

- a) Kernkraftwerk
- b) Elektrizitätswerk
- c) Wasserkraft
- d) Abfallbehandlungsanlage

12. VERKEHRSMITTEL, gegliedert nach

- a) Straßen
- b) Straßen für den öffentlichen Verkehr
- c) Straßen für den öffentlichen Verkehr
- d) Straßen für den öffentlichen Verkehr
- e) Straßen für den öffentlichen Verkehr
- f) Eisenbahnen
- g) Eisenbahnen
- h) Eisenbahnen
- i) Eisenbahnen
- j) Eisenbahnen
- k) Eisenbahnen
- l) Eisenbahnen
- m) Eisenbahnen
- n) Eisenbahnen
- o) Eisenbahnen
- p) Eisenbahnen
- q) Eisenbahnen
- r) Eisenbahnen
- s) Eisenbahnen
- t) Eisenbahnen
- u) Eisenbahnen
- v) Eisenbahnen
- w) Eisenbahnen
- x) Eisenbahnen
- y) Eisenbahnen
- z) Eisenbahnen

13. STANDORTE FÜR FLUGPLÄTZE unter Angabe des Flugplatz-
geländes und der Bereiche mit Planungsbereich

- a) Verkehrslandeplätze
- b) Regionalflughäfen
- c) Militärflughäfen
- d) Landeplätze
- e) Segelfluggelände
- f) Flugplatzgelände mit Startbahn
- g) Lärmschutzbereich nach Landesrecht unter Angabe der Schutzzone

14. LEITUNGSBÄNDER einschließlich der Richtfunkstrecken
der Deutschen Bundespost mit Richtfunkstellen

- a) Leitungsbander
- b) Fernspreitleitungen ab 110 KV
- c) Mittelspannung
- d) Niederspannung
- e) Fernspreitleitungen
- f) Fernspreitleitungen
- g) Fernspreitleitungen
- h) Fernspreitleitungen
- i) Fernspreitleitungen
- j) Fernspreitleitungen
- k) Fernspreitleitungen
- l) Fernspreitleitungen
- m) Fernspreitleitungen
- n) Fernspreitleitungen
- o) Fernspreitleitungen
- p) Fernspreitleitungen
- q) Fernspreitleitungen
- r) Fernspreitleitungen
- s) Fernspreitleitungen
- t) Fernspreitleitungen
- u) Fernspreitleitungen
- v) Fernspreitleitungen
- w) Fernspreitleitungen
- x) Fernspreitleitungen
- y) Fernspreitleitungen
- z) Fernspreitleitungen

15. BEREICHE FÜR BESONDERE ÖFFENTLICHE ZWECKE

- a) Naturdenkmale
- b) Landschaft
- c) Regionalpark
- d) Nationalpark
- e) Landschaft
- f) Landschaft
- g) Landschaft
- h) Landschaft
- i) Landschaft
- j) Landschaft
- k) Landschaft
- l) Landschaft
- m) Landschaft
- n) Landschaft
- o) Landschaft
- p) Landschaft
- q) Landschaft
- r) Landschaft
- s) Landschaft
- t) Landschaft
- u) Landschaft
- v) Landschaft
- w) Landschaft
- x) Landschaft
- y) Landschaft
- z) Landschaft

Dritte Durchführungsverordnung
zum Landesplanungsgesetz
(3. DVO zum Landesplanungsgesetz)

Vom 4. Mai 1976

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest (§ 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes). Sie können in sachlichen und räumlichen Teilschritten aufgestellt werden (§ 13 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes).

(2) Die zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsplans soll im Maßstab nicht größer als 1:200 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(3) Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

§ 2

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbefindlichen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (§ 14 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes). Sie können in sachlichen und räumlichen Teilschritten aufgestellt werden (§ 15 Abs. 4 S. 1 des Landesplanungsgesetzes).

(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen (§ 14 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes). Der Maßstab der zeichnerischen Darstellung beträgt 1:50 000.

(3) Im Gebietsentwicklungsplan sind die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die darin keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(4) Die textlichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes müssen enthalten Angaben über

1. die angestrebte Struktur des Planungsgebietes, insbesondere im Hinblick auf Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz, Landschaftsordnung, Erholung und Bildung,
2. die Entwicklung der Bevölkerung und ihre angestrebte Verteilung im Planungsgebiet und in seinen Teilräumen,
3. die angestrebte durchschnittliche Siedlungsdichte in den Wohnsiedlungsbereichen,
4. sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten.

(5) Die zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes müssen - gegliedert nach Maßgabe des Verzeichnisses der Planzeichen (Absatz 3) - enthalten:

1. Wohnsiedlungsbereiche, gegliedert nach
 - a) Bereichen mit hoher Siedlungsdichte (mindestens 90 Einwohner pro Hektar),
 - b) Bereichen mit mittlerer Siedlungsdichte (zwischen 40 und 110 Einwohner pro Hektar),
 - c) Bereichen mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 Einwohner pro Hektar);Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern sind nicht als Wohnsiedlungsbereiche darzustellen.
2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche unter besonderer Darstellung der Bereiche für nicht oder nicht eindeutig bestimmende Betriebe und der Bereiche für standortgebundene Anlagen;
3. Agrarbereiche;
4. Waldbereiche;

Anlage

5. wasserwirtschaftliche Bereiche unter besonderer Darstellung der Wasserflächen;
6. Erholungsbereiche und Freizeit- und Erholungsschwerpunkte;
7. Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert nach
 - a) Bereichen für den Schutz der Landschaft,
 - b) Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft;
8. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen;
9. Bereiche für Aufschüttungen größeren Umfangs;
10. Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) Bereichen für Einrichtungen des Hochschulwesens,
 - b) zentralen Schulstandorten von regionaler Bedeutung,
 - c) Standorten für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung;
11. Standorte für Versorgungsanlagen und für Anlagen der Behandlung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallbeseitigungsanlagen;
12. das Verkehrsnetz, gegliedert nach
 - a) Straßen,
 - b) Schienenwegen,
 - c) Wasserstraßen;
13. Standorte für Flugplätze unter Angabe des Flugplatzgeländes und der Bereiche mit Planungsbeschränkungen;
14. Leitungsbänder einschließlich der Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost mit Richtfunkstellen;
15. Bereiche für besondere öffentliche Zwecke.

(6) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Planungsgebiet bestehen, können nachrichtlich in die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes übernommen werden.

(7) Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der Hinweise zur zeitlichen Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele enthalten soll.

§ 3

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1973 (GV. NW. S. 228) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

– GV. NW. 1976 S. 227.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.